

An die
Mitglieder
des Finanzausschusses

Gummersbach, den 16.11.2022

EINLADUNG FINANZAUSSCHUSS

FIA/008/2020-
2025

für Mittwoch, 30.11.2022, 16:00 Uhr

im Sitzungsraum im ehemaligen Kantinengebäude,
Moltkestraße 42, 51643 Gummersbach

Tagesordnung

Ifd. Nr.	Tagesordnungspunkt	Vorlagennummer
-------------	--------------------	----------------

A Öffentlicher Teil

1.	Einwohnerfragen	
2.	Bericht der Geschäftsführung der Rheinischen Versorgungskasse über die Entwicklung des KVR-Fonds	0764/20-25/LR/KD
3.	Haushaltssatzung 2023-2024 1. Beratung über vorliegende Anträge zum Haushalt 2. Beratung Haushaltsentwurf 2023-2024 einschließlich Beratungsergebnisse aus Nr. 1 und Veränderungsnachweis 3. Beschluss über Einwendungen zum Kreishaushalt, hier: Schreiben der kreisangehörigen Kommunen, eingegangen am 12.10.2022 und 14.11.2022 (Schreiben jeweils ohne Datum) 4. Beschluss Gesamthaushalt (bei Bedarf Einzelabstimmung über die Produktbereiche) unter Berücksichtigung von Anträgen und Veränderungsnachweis 5. Beschluss Haushaltssatzung	0765/20-25/LR/KD

4.	Aufnahme der Sparkasse Radevormwald-Hückeswagen durch die Kreissparkasse Köln	0692/20-25/LR/KD
5.	Zustimmung zu überplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen in der Produktgruppe 1.05.03 „Hilfen bei Einkommensdefiziten und Unterstützungsleistungen“	0757/20-25/II
6.	Anträge	
7.	Anfragen	
8.	Mitteilungen	
8.1.	Entwicklung Haushaltswirtschaft 2022	0766/20-25/LR/KD
8.2.	Finanzielle Aufwendungen im Zusammenhang mit der Aufnahme von Schutzsuchenden aus der Ukraine	0767/20-25/LR/KD
B Nichtöffentlicher Teil		
9.	Öffentlich-rechtliche Vereinbarungen zwischen dem Oberbergischen Kreis und den Städten Hückeswagen und Radevormwald im Zusammenhang mit der Aufnahme der Sparkasse Radevormwald-Hückeswagen durch die KSK Köln hier: Weiterleitung der Gewinnausschüttungen der KSK Köln	0710/20-25/LR/KD
10.	Anträge	
11.	Anfragen	
12.	Mitteilungen	

Bei Verhinderung bitte umgehend Herrn Schmidt –**02261/88 2008**– informieren.
Parkmöglichkeiten bestehen auf den Parkflächen hinter dem Kreishaus sowie in der Rathaus-Tiefgarage am Rathausplatz. Parkkarten können beim Schriftführer in Ausfahrtskarten getauscht werden.

Die gesamten Unterlagen des öffentlichen Teils der Sitzung können Sie auch über das Internet unter <http://session.obk.de/bi> abrufen. Sollten Sie über einen Zugang zum Kreistagsinformationssystem verfügen, können Sie auch den nichtöffentlichen Teil unter <http://session.obk.de/ri> einsehen.

gez.
Margit Ahus
(Ausschussvorsitzende)

beglaubigt:

gez.
Rainer Schmidt
(Schriftführer)

Vorlage

Finanzausschuss

Sitzungsdatum: 30.11.2022

Vorlage Nr.: 0764/20-25/LR/KD

Tagesordnungspunkt	2	- öffentlich -
Betreff:		
Bericht der Geschäftsführung der Rheinischen Versorgungskasse über die Entwicklung des KVR-Fonds		
Beschlussvorschlag:		
entfällt		

Der Sachverhalt ist auf der Rückseite dargelegt.

Finanzielle Auswirkungen des Beschlusses:		
☐ ja	☒ nein	☐ noch nicht zu übersehen
Kosten €	Produktgruppe	Haushaltsjahr
Auswirkungen auf	☐ Ergebnis- und Finanzrechnung	☐ nur Finanzrechnung
	☐ Mittel stehen zur Verfügung	☐ Mittel stehen nicht zur Verfügung

SACHVERHALT

Nachdem die Verwaltung bereits in der Sitzung am 01.06.2022 über die Entwicklung der bilanziellen Pensionsrückstellungen berichtet und Vertreter der Kreissparkasse Köln über die Entwicklung von Teilen des Kapitalstocks Pensionsrücklage informiert hatten, soll der Geschäftsführung der Rheinischen Versorgungskasse nunmehr Gelegenheit gegeben werden, über die Entwicklung des kommunalen Versorgungsrücklagefonds bei der Rheinischen Versorgungskasse zu berichten.

Die Geschäftsführung wurde bereits zur Sitzung am 01.06.2022 eingeladen, konnte aber aus terminlichen Gründen nicht teilnehmen. Daneben war es aber auch aufgrund einer im Sommer 2022 vorgenommenen Anpassung der Anlagerichtlinien sinnvoll, in einer späteren Sitzung, namentlich am 30.11.2022, über die Entwicklung des KVR-Fonds und die neuen Anlagerichtlinien der Rheinischen Versorgungskasse zu berichten.

gez.

Jochen Hagt
-Landrat-

gez.

Klaus Grootens
-Kreisdirektor-



Vorlage
Finanzausschuss
Kreisausschuss
Kreistag

Sitzungsdatum: 30.11.2022

Sitzungsdatum: 01.12.2022

Sitzungsdatum: 08.12.2022

Vorlage Nr.: 0765/20-25/LR/KD

Tagesordnungspunkt	3	- öffentlich -
Betreff: Haushaltssatzung 2023-2024 1. Beratung über vorliegende Anträge zum Haushalt 2. Beratung Haushaltsentwurf 2023-2024 einschließlich Beratungsergebnisse aus Nr. 1 und Veränderungsnachweis 3. Beschluss über Einwendungen zum Kreishaushalt, hier: Schreiben der kreisangehörigen Kommunen, eingegangen am 12.10.2022 und 14.11.2022 (Schreiben jeweils ohne Datum) 4. Beschluss Gesamthaushalt (bei Bedarf Einzelabstimmung über die Produktbereiche) unter Berücksichtigung von Anträgen und Veränderungsnachweis 5. Beschluss Haushaltssatzung		
Beschlussvorschlag: 1. Der Kreistag weist die von den Kommunen mit Schreiben ohne Datum, hier eingegangen am 12.10.2022 und 14.11.2022, erhobenen Einwendungen zurück. Zur Begründung wird auf die Stellungnahme der Verwaltung vom 20.10.2022 verwiesen. 2. Der Kreistag beschließt den Entwurf der Haushaltssatzung 2023-2024 in der von der Verwaltung vorgelegten Fassung unter Berücksichtigung des Veränderungsnachweises.		

Der Sachverhalt ist auf der Rückseite dargelegt.

Finanzielle Auswirkungen des Beschlusses:		
☒ ja, s. HH-Entwurf	☐ nein	☐ noch nicht zu übersehen
Kosten €	Produktgruppe	Haushaltsjahr 2023/2024
Auswirkungen auf	☒ Ergebnis- und Finanzrechnung	☐ nur Finanzrechnung
	☐ Mittel stehen zur Verfügung	☐ Mittel stehen nicht zur Verfügung

SACHVERHALT

Den Kreistagsmitgliedern ist der Produkthaushaltsplan 2023/2024 (Doppelhaushalt) als Entwurf mit Schreiben/E-Mail vom 20.10.2022 und gleichzeitiger Freischaltung im Internet/im Kreistagsinformationssystem des Oberbergischen Kreises zugeleitet worden. Soweit eine papiergebundene Ausfertigung gewünscht wurde, wurde diese übersandt.

Der vollständige Haushaltsplan mit Anlagen (Umfang 703 Seiten) ist weiterhin im Kreistagsinformationssystem sowie auf der Internetseite des Kreises eingestellt und kann dort eingesehen bzw. heruntergeladen werden (<https://www.obk.de/cms200/kreis/kh/>).

Nach den Bestimmungen der Kreisordnung müssen die Kreise die kreisangehörigen Städte und Gemeinden sechs Wochen vor Einbringung des Haushaltsentwurfs im Rahmen des sog. Benehmensverfahrens beteiligen. Das Benehmensverfahren mit den kreisangehörigen Kommunen wurde fristgerecht am 07.09.2022 eingeleitet. In einer Dienstbesprechung des Landrates mit den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern der kreisangehörigen Kommunen wurden diesen die Eckdaten zum Kreishaushalt 2023/2024 vorgestellt und erläutert. Im Anschluss an den Termin wurden sämtliche Informationen schriftlich per E-Mail an die Kommunen übersandt, eine Kopie der ausformulierten Erläuterungen hat die Verwaltung den Kreistagsmitgliedern zur Kenntnis gegeben.

Im Rahmen des Benehmensverfahrens haben die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister zunächst mit Schreiben ohne Datum (eingegangen per Mail am 12.10.2022) eine gemeinsame Stellungnahme zum Entwurf des Kreishaushaltes 2023/2024 abgegeben. Eine ergänzende Stellungnahme ohne Datum (eingegangen per Mail am 14.11.2022), in der die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister u.a. mitteilten, dass die Ausführungen aus dem ersten Schreiben auch als Einwendungen gewertet werden sollen, wurde an die Kreistagsmitglieder am 16.11.2022 weitergeleitet.

Mit den Inhalten des Schreibens der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister ohne Datum (eingegangen per Mail am 12.10.2022) hat sich die Kreisverwaltung nach Eingang intensiv auseinandergesetzt und die Hinweise bzw. Anregungen der Kommunen bewertet. Die Stellungnahme der Kreisverwaltung vom 20.10.2022 wurde ebenfalls allen Kreistagsmitgliedern und sachkundigen Bürgerinnen und Bürgern des Finanzausschusses mit der Einbringung des Haushaltes vorgelegt.

Den Kommunen ist zusätzlich vor Beschlussfassung über die Haushaltssatzung in öffentlicher Sitzung Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Hierzu wird den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern – wie bereits in den Vorjahren – das Angebot unterbreitet, ihre Auffassung zusätzlich mündlich in der Sitzung des Finanzausschusses am 30.11.2022 zu erläutern.

Einwohnerinnen und Einwohner oder Abgabepflichtige der kreisangehörigen Kommunen sowie die Kommunen selbst können außerdem Einwendungen gegen den Entwurf des Kreishaushaltes erheben.

Wie oben mitgeteilt, haben die Kommunen mit Schreiben ohne Datum (eingegangen per Mail am 14.11.2022) gebeten, das am 12.10.2022 eingegangene Schreiben als Einwendungen zu behandeln. Weitere Einwendungen sind bisher nicht eingegangen.

Dementsprechend muss der Kreistag in öffentlicher Sitzung über die Einwendungen beschließen. Das Beratungsergebnis ist den Kommunen mit Begründung mitzuteilen.

Im vorliegenden Haushaltsplanentwurf sind

- die Haushaltssatzung,
- der Vorbericht mit Erläuterungen,
- der Gesamtergebnis- und Gesamtfinanzplan,
- der Haushaltsquerschnitt,
- allgemeine Erläuterungen zu allen Produktbereichen,
- die Teilergebnis- und Teilfinanzpläne auf Basis der Produktgruppen (mit Produktbeschreibungen und speziellen Erläuterungen zu einzelnen Haushaltspositionen) sowie
- die Anlagen

zusammenfassend dargestellt.

Anträge zum Haushalt liegen im Zeitpunkt der Abfassung dieser Vorlage nicht vor. Veränderungen gegenüber dem Haushaltsplanentwurf (Veränderungsnachweis) werden kurzfristig nachgereicht. Soweit sich noch Änderungen ergeben wird eine aktualisierte Fassung als Tischvorlage ausgelegt. Sollten sich im Ver-

fahrensverlauf bis zum Sitzungstermin weitere Änderungen ergeben, werden diese kurzfristig nachgereicht bzw. als Tischvorlage ausgelegt.

Die Verwaltung wird in der Sitzung des Finanzausschusses am 30.11.2022, nach intensiver Erläuterung und Beratung der jeweiligen Produktbereiche in den vorausgegangenen Sitzungen der zuständigen Fachausschüsse, eine umfassende Gesamterläuterung anbieten/vornehmen und insbesondere zu Veränderungen gegenüber dem Entwurf Stellung nehmen.

gez.

Jochen Hagt
-Landrat-

gez.

Klaus Grootens
-Kreisdirektor-

Vorlage
Finanzausschuss
Kreisausschuss
Kreistag

Sitzungsdatum: 30.11.2022

Sitzungsdatum: 01.12.2022

Sitzungsdatum: 08.12.2022

Vorlage Nr.: 0692/20-25/LR/KD

Tagesordnungspunkt	4	- öffentlich -
Betreff: Aufnahme der Sparkasse Radevormwald-Hückeswagen durch die Kreissparkasse Köln		
Beschlussvorschlag: Der Kreistag des Oberbergischen Kreises trifft folgende Beschlussempfehlung an die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für die Kreissparkasse Köln und weist die Vertreter des Oberbergischen Kreises in der Zweckverbandsversammlung an, wie folgt zu votieren: 1. Die Kreissparkasse Köln nimmt die Sparkasse Radevormwald-Hückeswagen nach § 27 Abs. 1 Satz 1 2. Fall des Sparkassengesetzes Nordrhein-Westfalen (Sparkassengesetz – SpkG) in der Fassung vom 18. November 2008 – in der aktuell gültigen Fassung – zum 01. August 2023 nach den Werten der Jahresabschlussbilanz zum 31.12.2022 auf. 2. Mit Vollzug der Aufnahme verliert die Sparkasse Radevormwald-Hückeswagen ihre eigenständige Rechtspersönlichkeit. Träger der vereinigten Sparkasse wird ab diesem Zeitpunkt – vorbehaltlich der sparkassenrechtlichen Genehmigung – der Zweckverband für die Kreissparkasse Köln. 3. Dem nach § 27 Abs. 3 Satz 1 Sparkassengesetz NRW zu schließenden öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen dem Zweckverband für die Kreissparkasse Köln und dem Sparkassenzweckverband Radevormwald-Hückeswagen über die Aufnahme der Sparkasse Radevormwald-Hückeswagen durch die Kreissparkasse Köln (Anlage) wird zugestimmt.		

Der Sachverhalt ist auf der Rückseite dargelegt.

Finanzielle Auswirkungen des Beschlusses:		
☐ ja	☒ nein	☐ noch nicht zu übersehen
Kosten €	Produktgruppe	Haushaltsjahr
Auswirkungen auf	☐ Ergebnis- und Finanzrechnung	☐ nur Finanzrechnung
	☐ Mittel stehen zur Verfügung	☐ Mittel stehen nicht zur Verfügung

SACHVERHALT

Die Kreissparkasse Köln (KSK Köln) und die Sparkasse Radevormwald-Hückeswagen verhandeln über eine Vereinigung der beiden Sparkassen zum 01.08.2023.

Mit der Aufnahme der Sparkasse Radevormwald-Hückeswagen durch die Kreissparkasse Köln wird der Zweck verfolgt, das Gebiet der Städte Radevormwald und Hückeswagen dauerhaft mit Sparkassenleistungen zu versorgen und zu einer Vereinheitlichung des Sparkassenwesens innerhalb des Oberbergischen Kreises beizutragen.

Nach § 27 Abs. 1 des Sparkassengesetzes NRW bedarf es für die Aufnahme der Sparkasse Radevormwald-Hückeswagen durch die Kreissparkasse Köln eines Beschlusses der jeweiligen Vertretungen der Träger (Kreistage des Oberbergischen Kreises, des Rhein-Erft-Kreises, des Rheinisch-Bergischen Kreises, des Rhein-Sieg-Kreises).

Der Verwaltungsrat der KSK Köln hat in seiner Sitzung am 15.09.2022 der Verbandsversammlung des Zweckverbandes für die KSK Köln die Aufnahme der Sparkasse Radevormwald-Hückeswagen durch die KSK Köln – vorbehaltlich des Beschlusses der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Radevormwald-Hückeswagen – einstimmig empfohlen.

Der Verwaltungsrat der Sparkasse Radevormwald-Hückeswagen hat in seiner Sitzung am 14.09.2022 der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Radevormwald-Hückeswagen die Aufnahme der Sparkasse Radevormwald-Hückeswagen durch die KSK ebenfalls einstimmig empfohlen.

Es ist vorgesehen, dass die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Radevormwald-Hückeswagen – nach entsprechender Beschlussfassung der Räte der Städte Radevormwald und Hückeswagen als zuständige Vertretungen der Träger der Sparkasse am 08.11.2022 bzw. am 22.11.2022 – am 19.12.2022 entscheidet.

Der Rat der Stadt Radevormwald hat in seiner Sitzung am 08.11.2022 der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes der Sparkasse Radevormwald-Hückeswagen einstimmig, bei einer Stimmenthaltung, empfohlen, die notwendigen Beschlüsse zur Aufnahme der Sparkasse Radevormwald-Hückeswagen durch die KSK Köln zu treffen.

Der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Hückeswagen hat in seiner Sitzung am 08.11.2022 eine einstimmige Beschlussempfehlung an den Rat der Stadt ausgesprochen, der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes der Sparkasse Radevormwald-Hückeswagen zu empfehlen, die notwendigen Beschlüsse zur Aufnahme der Sparkasse Radevormwald-Hückeswagen durch die KSK Köln zu treffen.

Die Entscheidung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes für die KSK Köln über die Aufnahme der Sparkasse Radevormwald-Hückeswagen durch die KSK Köln ist für die Sitzung am 19.12.2022 vorgesehen.

Als Anlage ist der Entwurf des öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Zweckverband für die Kreissparkasse Köln und dem Sparkassenzweckverband Radevormwald-Hückeswagen beigelegt.

In den Kreistagen der übrigen Verbandsmitglieder der KSK Köln werden gleichlautende Beschlüsse zur Abstimmung gebracht.

gez.

Jochen Hagt
-Landrat-

gez.

Klaus Grootens
-Kreisdirektor-

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

zwischen

dem Zweckverband für die Kreissparkasse Köln

und

dem Sparkassenzweckverband Radevormwald-Hückeswagen

über die Aufnahme der Sparkasse Radevormwald-Hückeswagen
durch die Kreissparkasse Köln

Der Sparkassenzweckverband Radevormwald-Hückeswagen

– vertreten durch dem Vorstandsvorsteher,
Herrn Johannes Mans
und dem stellvertretenden Vorstandsvorsteher,
Herrn Dietmar Persian,
als Vertretungsberechtigte,
diese handelnd im Auftrage der Zweckverbandsversammlung –

und

der Zweckverband für die Kreissparkasse Köln

– vertreten durch den Vorstandsvorsteher,
Herrn Landrat Frank Rock,
und den stellvertretenden Vorstandsvorsteher,
Herrn Klaus Grootens,
als Vertretungsberechtigte,
diese handelnd im Auftrage der Zweckverbandsversammlung –

schließen den nachfolgenden öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Aufnahme der Sparkasse Radevormwald-Hückeswagen durch die Kreissparkasse Köln.

Präambel

Mit der Aufnahme der Sparkasse Radevormwald-Hückeswagen durch die Kreissparkasse Köln verfolgen die Vertragsparteien den Zweck, das Gebiet der Städte Radevormwald und Hückeswagen dauerhaft mit Sparkassenleistungen zu versorgen und zu einer Vereinheitlichung des Sparkassenwesens innerhalb des Oberbergischen Kreises beizutragen.

§ 1 Aufnahme

- (1) Die Kreissparkasse Köln nimmt die Sparkasse Radevormwald-Hückeswagen nach § 27 Abs. 1 Satz 1 2. Fall des Sparkassengesetzes Nordrhein-Westfalen (Sparkassengesetz -SpkG-) in der Fassung vom 18. November 2008 - in der aktuell gültigen Fassung - zum 1. August 2023 auf. Die Handlungen der Sparkasse Radevormwald-Hückeswagen gelten bereits ab dem 1.1.2023 als für Rechnung der Kreissparkasse Köln vorgenommen (Verschmelzungstichtag). Die Jahresbilanz der Sparkasse Radevormwald-Hückeswagen zum 31. Dezember 2022 ist damit die Schlussbilanz.
- (2) Mit Vollzug der Aufnahme verliert die Sparkasse Radevormwald-Hückeswagen ihre eigenständige Rechtspersönlichkeit. Träger der vereinigten Sparkasse wird ab diesem Zeitpunkt – vorbehaltlich der sparkassenrechtlichen Genehmigung – der Zweckverband für die Kreissparkasse Köln.
- (3) Für die Zeit vom Verschmelzungstichtag bis zur Wirksamkeit der Aufnahme wird die bisher selbstständige Sparkasse Radevormwald-Hückeswagen auch hinsichtlich des Jahresüberschusses für das Geschäftsjahr 2023 als Teil der Kreissparkasse Köln betrachtet.
- (4) Der Jahresabschluss 2022 der Sparkasse Radevormwald-Hückeswagen ist durch den Verwaltungsrat der Sparkasse Radevormwald-Hückeswagen festzustellen. Die nach § 8 Abs. 2 f) und g) sowie § 24 Abs. 4 und § 25 SpkG erforderlichen Beschlüsse des Trägers werden vom Sparkassenzweckverband Radevormwald-Hückeswagen gefasst.
- (5) Die Vertragsparteien werden unverzüglich diejenigen Beschlüsse fassen und Maßnahmen treffen sowie Genehmigungen einholen, die rechtlich für diese Aufnahme erforderlich sind.

§ 2 Sparkassenkompetenz

- (1) Die Stadt Radevormwald, die Stadt Hückeswagen und der Sparkassenzweckverband Radevormwald-Hückeswagen verzichten auf die Kompetenz, auf ihrem Gebiet eine eigenständige Sparkasse zu errichten oder zu betreiben.

- (2) Die Sparkassenkompetenz geht auf den Zweckverband für die Kreissparkasse Köln über, so dass die Kreissparkasse Köln berechtigt wird, auf dem Gebiet der Stadt Radevormwald und auf dem Gebiet der Stadt Hückeswagen Geschäftsstellen zu errichten und zu betreiben.

§ 3 Regionalbeirat

- (1) Die regionalen Vertreter aus der Stadt Radevormwald und aus der Stadt Hückeswagen werden in die Regionalbeiratsstruktur der Kreissparkasse Köln aufgenommen.
- (2) Ein Regionalbeirat hat die Aufgabe, den Vorstand der Kreissparkasse Köln aus seiner besonderen Kenntnis über das Regionalbeiratsgebiet heraus zu beraten und zu unterstützen sowie den Kontakt der Kreissparkasse Köln zur Bevölkerung und Wirtschaft zu vertiefen.

§ 4 Regional-Filialen, Firmierung

- (1) Die Kreissparkasse Köln wird an den beiden heutigen Standorten Radevormwald und Hückeswagen jeweils eine Regional-Filiale mit breitem Kundenangebot vorhalten.
- (2) Beide Regional-Filialen werden in die bestehende Regionaldirektion Wipperfürth der Kreissparkasse Köln integriert.
- (3) Die nach § 1 Abs. 2 der Satzung für die Kreissparkasse Köln festgelegte Firma "Kreissparkasse Köln" wird hierdurch nicht berührt.
- (4) Die Regional-Filialen werden entsprechend der heutigen Vertriebsstruktur der Kreissparkasse Köln analog den sonstigen Regional-Filialen aufgebaut sein. Künftige Weiterentwicklungen der Vertriebsstruktur der Kreissparkasse Köln können auch Auswirkungen auf Regional-Filialen haben. Dabei sollen bei der Entscheidungsfindung die örtlichen Verhältnisse auch weiterhin ausreichende Berücksichtigung finden.

§ 5 Personal der Sparkasse Radevormwald-Hückeswagen

- (1) Allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Sparkasse Radevormwald-Hückeswagen werden der Erhalt eines gleichwertigen Arbeitsplatzes, Chancengleichheit und Aufstiegsmöglichkeiten im Rahmen der vereinigten Sparkasse zugesichert. Betriebsbedingte Kündigungen aus Anlass der Fusion sind ausgeschlossen.

- (2) Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Sparkasse Radevormwald-Hückeswagen werden dieselben Sozialleistungen zugestanden, wie sie auch den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kreissparkasse Köln üblicherweise zustehen.

§ 6 Gewinnausschüttungen

- (1) Der Oberbergische Kreis nimmt an Ausschüttungen des Zweckverbandes für die Kreissparkasse Köln aus dem Jahresüberschuss der Kreissparkasse Köln entsprechend dem für die Verbandsmitglieder geltenden Verteilungsschlüssel teil; das heißt im Verhältnis der Kundeneinlagen der in den Gebieten der Verbandsmitglieder gelegenen Geschäftsstellen der Kreissparkasse Köln untereinander. Hierbei sollen den Kundeneinlagen innerhalb des jeweiligen Gebietes der einzelnen Verbandsmitglieder die bei den Geschäftsstellen der Kreissparkasse im Stadtbezirk Köln vorhandenen Kundeneinlagen im Verhältnis der Kundeneinlagen der in den jeweiligen Gebieten der Verbandsmitglieder gelegenen Geschäftsstellen zugerechnet werden.
- (2) Der Oberbergische Kreis leitet einen Teil der ihm nach Absatz (1) zufließenden Erträge an die Stadt Radevormwald und an die Stadt Hückeswagen weiter. Über die weiteren konkreten Modalitäten der Weiterleitung von Erträgen aus Gewinnausschüttungen der Kreissparkasse Köln einigen sich der Oberbergische Kreis, die Stadt Radevormwald und die Stadt Hückeswagen in einer separaten Vereinbarung.

§ 7 Rechtswirksamkeit

- (1) Dieser öffentlich-rechtliche Vertrag wird mit der Unterzeichnung durch die vertretungsberechtigten Organe wirksam.
- (2) Die Rechtswirksamkeit anderer öffentlich-rechtlicher Verträge oder sonstiger Vereinbarungen, welche der Zweckverband für die Kreissparkasse Köln oder einer der Mitgliedskreise oder die Kreissparkasse Köln in eigener Rechtsperson oder in Person eines Rechtsvorgängers abgeschlossen haben, wird von diesem öffentlich-rechtlichen Vertrag nicht berührt.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses öffentlich-rechtlichen Vertrages unwirksam sein, wird hierdurch die Rechtswirksamkeit des übrigen Vertrages nicht berührt.

Köln, den

Für den Sparkassenzweckverband Radevormwald-Hückeswagen:

Johannes Mans
Verbandsvorsteher

Dietmar Persian
Stv. Verbandsvorsteher

Für den Zweckverband für die Kreissparkasse Köln:

Landrat Frank Rock
Verbandsvorsteher

Klaus Grootens
Stv. Verbandsvorsteher

Für die Stadt Radevormwald:

Johannes Mans
Bürgermeister

Simon Woywod
Kämmerer

Für die Stadt Hückeswagen:

Dietmar Persian
Bürgermeister

Isabel Bever
Kämmerin

Für die Sparkasse Radevormwald-Hückeswagen:

Dietmar Busch
Vorsitzender des Verwaltungsrates

Christian Schütte
Stv. Vorsitzender des
Verwaltungsrates

Christian Leege
Vorsitzender des Vorstandes

Alexander Still
Vorstandsmitglied

Der Oberbergische Kreis stimmt diesem öffentlich-rechtlichem Vertrag zu:

Landrat Jochen Hagt
Landrat

Klaus Grootens
Kreisdirektor/-kämmerer

Die Kreissparkasse Köln läßt diesen öffentlich-rechtlichen Vertrag gegen sich gelten.

Landrat Frank Rock
Vorsitzender des Verwaltungsrates

Johannes Dünner
Stv. Vorsitzender des
Verwaltungsrates

Alexander Wüerst
Vorsitzender des Vorstandes

Andree Henkel
Vorstandsmitglied



Vorlage

Ausschuss für Soziales und Familie

Finanzausschuss

Kreisausschuss

Kreistag

Sitzungsdatum: 17.11.2022

Sitzungsdatum: 30.11.2022

Sitzungsdatum: 01.12.2022

Sitzungsdatum: 08.12.2022

Vorlage Nr.: 0757/20-25/II

Tagesordnungspunkt	5	- öffentlich -
Betreff: Zustimmung zu überplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen in der Produktgruppe 1.05.03 „Hilfen bei Einkommensdefiziten und Unterstützungsleistungen,,		
Beschlussvorschlag: Der Kreistag stimmt überplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen in Höhe von bis zu 2,48 Mio. € zur Deckung von Mehraufwendungen in der Produktgruppe 1.05.03 „Hilfen bei Einkommensdefiziten und Unterstützungsleistungen“ zu. Die Mehraufwendungen werden durch Mehrerträge aufgrund der 100%-igen Bundeserstattung nach § 46a SGB XII vollständig kompensiert.		

Der Sachverhalt ist auf der Rückseite dargelegt.

Finanzielle Auswirkungen des Beschlusses:		
☒ ja	☐ nein	☐ noch nicht zu übersehen
Kosten s. Sachverhalt	Produktgruppe 1.05.03	Haushaltsjahr 2022
Auswirkungen auf	☒ Ergebnis- und Finanzrechnung	☐ nur Finanzrechnung
	☐ Mittel stehen zur Verfügung	☐ Mittel stehen nicht zur Verfügung

SACHVERHALT

Die Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) werden durch den Sozialhilfeträger im Rahmen der Bundesauftragsverwaltung erbracht. Der Bund erstattet die Nettoausgaben für Geldleistungen zu 100% (§ 46a SGB XII).

Nach der neuesten Hochrechnung werden bei den Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung außerhalb von Einrichtungen Mehraufwendungen von bis zu 2,48 Mio. € erwartet.

Der Anstieg der Aufwendungen ist zum einen darin begründet, dass immer mehr Menschen diese Leistungen erhalten. Bereits im vergangenen Jahr war ein Anstieg der Leistungsbeziehenden von 2.932 im Jan. 2021 auf 3.033 im Dez. 2021 zu verzeichnen. In diesem Jahr erfolgte ein weiterer Anstieg auf 3.147 im Okt. 2022.

Zum anderen wurden mit der Verordnung zur Verlängerung des Zeitraums für das vereinfachte Verfahren für den Zugang zu den Grundsicherungssystemen und für den Mehrbedarf für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung für Menschen mit Behinderung aus Anlass der COVID-19-Pandemie (VZVV) die pandemiebedingten Erleichterungen durch die Sozialschutzpakete I bis III bis zum Ende dieses Jahres verlängert. Dies führt ebenfalls zu Mehraufwendungen.

Da die Nettoaufwendungen für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung durch den Bund zu 100% erstattet werden, ergibt sich keine Belastung für den Kreishaushalt.

Gemäß Kreistagsbeschluss vom 11.12.2008 unterliegen Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen ab einer Höhe von 1 Millionen Euro der Zustimmung des Kreistages. Entscheidend ist hierbei der zusätzliche Aufwand und nicht der Netto-Mehrbedarf.

Vor diesem Hintergrund bedürfen die überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen der Zustimmung des Kreistages.

gez.

Jochen Hagt
-Landrat-

gez.

Ralf Schmallenbach
-Dezernent-

Mitteilung

Finanzausschuss

Sitzungsdatum: 30.11.2022

Vorlage Nr.: 0766/20-25/LR/KD

Tagesordnungspunkt	8.1	- öffentlich -
Betreff: Entwicklung Haushaltswirtschaft 2022		

In der Sitzung wird über die aktuelle Entwicklung der Haushaltswirtschaft 2022 berichtet.

gez.

Jochen Hagt
-Landrat-

gez.

Klaus Grootens
-Kreisdirektor-

Mitteilung
Finanzausschuss
Kreistag

Sitzungsdatum: 30.11.2022

Sitzungsdatum: 08.12.2022

Vorlage Nr.: 0767/20-25/LR/KD

Tagesordnungspunkt	8.2	- öffentlich -
Betreff: Finanzielle Aufwendungen im Zusammenhang mit der Aufnahme von Schutzsuchenden aus der Ukraine		

Seit Beginn des russischen Angriffs auf die Ukraine am 24.02.2022 sind Millionen Menschen aus der Ukraine in andere Länder geflüchtet oder innerhalb der Ukraine auf der Flucht. Im Oberbergischen Kreis waren zum 14.11.2022 insgesamt 3.724 ukrainische Kriegsflüchtlinge registriert.

Die derzeit große Anzahl von infolge des Krieges in der Ukraine eingereisten Personen stellt die Kommunen vor große logistische und organisatorische Herausforderungen. Da die hierfür entstehenden Kosten in den kommunalen Haushalten nicht eingeplant waren und das geltende Haushaltsrecht einer derartigen außerordentlichen Notsituation nicht in ausreichendem Maße Rechnung trägt, hat der Landtag eine „Verordnung zur Anwendung des Kommunalhaushaltsrechts im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Aufnahme und Unterbringung von anlässlich des Krieges in der Ukraine eingereisten Personen (Schutzsuchende) in den Kommunen im Land Nordrhein-Westfalen“ vom 11.04.2022 beschlossen. Die Verordnung sieht u.a. eine quartalsweise Berichtspflicht über die Kostenentwicklung an den jeweiligen Rat/Kreistag sowie die Aufsichtsbehörde vor.

Für Geflüchteten aus der Ukraine wurde ab dem 01.06.2022 ein sog. Rechtskreiswechsel beschlossen. Ukrainische Flüchtlinge werden seitdem wie anerkannte Asylbewerber behandelt und haben Anspruch auf Leistungen aus dem SGB II bzw. dem SGB XII, die – im Gegensatz zu Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, für die Städte und Gemeinden zuständig sind – in die Zuständigkeit der Jobcenter, Kreise und kreisfreien Städte fallen.

In der Sitzung des Finanzausschusses am 28.09.2022 wurde umfassend über die Auswirkungen des Ukraine-Krieges auf den Kreishaushalt 2022 berichtet. Die

entsprechende PowerPoint-Präsentation ist im Kreistagsinformationssystem abrufbar.

Um die Ukraine-Kosten nachhalten zu können, wurden für „allgemeine Flüchtlingskosten“ separate Kostenstellen eingerichtet und außerplanmäßig mit entsprechendem Budget ausgestattet. Bisher sind auf diesen Kostenstellen (Stand: 11.11.2022) folgende Aufwendungen verbucht:

	700010 Ukraine (Allgemein)	700023 Ukraine (Unterkünfte)	70050 Ukraine (Flü.Betreu)	Gesamtergebnis
Aufw. Sach- u. Dienstleistungen	344.931 €	135.562 €	0 €	480.493 €
Sonst. ordentl. Aufwendungen	171.494 €	30.612 €	2.850 €	204.956 €
Gesamtergebnis	516.425 €	166.174 €	2.850 €	685.449 €

Konkret hat der Oberbergische Kreis folgende Maßnahmen ergriffen bzw. sind folgende flüchtlingsbedingte Kosten angefallen:

- vorübergehende Anmietung einer Unterbringungsmöglichkeit und Vorbereitung kreiseigener Liegenschaften (Sporthalle Dieringhausen) als Notunterkunft für Flüchtlinge
- Materialeinkauf für die Ausstattung von Notunterkünften und Versorgung von Schutzsuchenden/Kindern (z.B. Betten/Matratten, Bettzeug, Hygienepacks, Kinderbetten, Kinderschlafsäcke).
- Zusatzkosten Ausländeramt (Vordrucke Bundesdruckerei, Personalverstärkung)
- Fallzahlenanstieg im SGB-II Bezug und Leistungsansprüche von ukrainischen Flüchtlingen nach SGB-XII
- UVG-Ansprüche von ukrainischen Flüchtlingen
- Betreuung von ukrainischen Kindern in Kindertageseinrichtungen

Für die flüchtlingsbedingten Mehrkosten der Länder und Kommunen hat der Bund auf Basis einer Vereinbarung des Bundeskanzlers mit den Landesregierungen pauschal für das Jahr 2022 einen Betrag von zwei Milliarden Euro zur Verfügung gestellt. Aus dieser Vereinbarung hat der Oberbergische Kreis in zwei Tranchen zweckgebundene Zuweisungen in Höhe von 1,29 Mio. Euro erhalten.

Im Bereich der Leistungsansprüche von ukrainischen Flüchtlingen nach SGB-II besteht aktuell die Problematik, dass die bei der Bundesanstalt für Arbeit eingesetzte Software derzeit keine gezielte Auswertung von bezogenen Leistungen ukrainische Flüchtlinge ermöglicht, so dass keine konkrete Kostenermittlung möglich ist.

Am 21.09.2022 hat die Landesregierung den Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur

Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vorgelegt, das eine Erweiterung des Covid-19-Isolierungsgesetzes um eine Isolierung von Ukraine-Kriegsfolgekosten (einschließlich Mehraufwendungen für Energiekosten) in den Jahren 2022 und 2023 vorsieht.

Kritisch anzumerken ist, dass durch eine „Isolierung“ keine Einnahmen erzielt werden, sondern die Haushaltsbelastungen lediglich durch eine geänderte Verbuchung in die Zukunft verschoben und zukünftige Generationen entsprechend belastet werden.

Eine konkrete Kostenermittlung der im Jahr 2022 angefallenen „Ukraine-Kosten“ erfolgt im Rahmen des Jahresabschlusses 2022.

gez.

Jochen Hagt
-Landrat-

gez.

Klaus Grootens
-Kreisdirektor-